

# EDITORIAL

---



Sebastian Bergmann

## Prüfungsverordnung für Steuerkontrollsysteme

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 (BGBl I Nr 62/2018) wurde erstmalig die freiwillige Möglichkeit einer „begleitenden Kontrolle“ durch die Finanzverwaltung („Horizontal Monitoring“) gesetzlich verankert (§§ 153a ff BAO). Im Zuge dieses freiwillig zu beantragenden Verfahrens kann ein laufender Kontakt mit der Finanzverwaltung in Verbindung mit erweiterten Offenlegungspflichten ab dem Jahr 2019 nachträgliche Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) ersetzen. Dies soll etwa die Vorteile mit sich bringen, dass

- zwischen dem geprüften Zeitraum und dem Prüfungszeitpunkt nur eine kurze Zeitspanne liegt, womit ein Nachvollziehen längst vergangener Zeiträume ebenso wenig erforderlich ist, wie lange zurückreichende Berichtigungserfordernisse und dadurch kumulierte Nachzahlungsbeträge,
- keine Konzentration der Unternehmensressourcen auf einen relativ kurzen Zeitraum erforderlich ist,
- kurze und punktuelle Überprüfungsmaßnahmen individuell vereinbart und zeitnah besprochen werden können und
- der laufende Dialog mit der Finanzverwaltung rechtzeitige Abstimmungen ermöglicht, wodurch auf Seiten der Steuerpflichtigen eine erhöhte Planungssicherheit besteht.

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Verfahren der begleitenden Kontrolle ist an mehrere Voraussetzungen ge-

knüpft. Neben Umsatzerlösen von mehr als EUR 40 Mio müssen teilnehmende Unternehmer unter anderem über ein selbst entwickeltes und durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater überprüfetes internes Steuerkontrollsystem (SKS) verfügen, durch dessen Implementierung die großflächige Überprüfung von alltäglichen Vorfällen und Routineabläufen obsolet werden soll.

Der Bundesminister für Finanzen hat jüngst eine Verordnung über die Prüfung von Steuerkontrollsystemen erlassen (BGBl II Nr 340/2018), in welcher wesentliche Aussagen über Grundelemente und Beschreibung von Steuerkontrollsystemen sowie über die Systematik der Erstellung von Befund und Gutachten (Aufbau und Mindestinhalte) durch einen Wirtschaftsprüfer bzw Steuerberater enthalten sind. Die Relevanz dieses erstmals definierten SKS-Standards dürfte sich nicht nur auf jene Unternehmen beschränken, die am Verfahren der begleitenden Kontrolle teilnehmen wollen, sondern die Einführung eines entsprechenden Steuerkontrollsystems hinsichtlich auch für andere Unternehmen von Bedeutung sein, zumal ein angemessenes und wirksames Steuerkontrollsystem ein gewichtiges Indiz gegen das Vorliegen grober Fahrlässigkeit darstellt und durch ein solches folgerichtig Risiken im Bereich des Finanzstrafrechts bzw der Verbandsverantwortlichkeit sowie potentielle Haftungen der handelnden Personen vermieden bzw deutlich minimiert werden können.